

Stadt Freital
untere Bauaufsichts-
behörde

08. Juni 2020

Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold
Prüfingenieur für Brandschutz

Altplauen 19, 01187 Dresden, Tel. 0351 / 471 9398
Römerstr. 30, 08056 Zwickau, Tel. 0375 / 390 95 210

info@nietzold.eu

zertifizierter Datenaustausch auf Anfrage (de-mail)

Prüfbericht Nr. SN 20115-1S

**Neubau einer Werkstatthalle mit Kranbahn für LKW, Überdachung
von Lagerboxen, Errichtung überdachter Tank- und Waschplatz für LKW
Bestandsgeb.: Lager- u. Sortierhalle, Sozialgeb., Büro- u. Verwaltungsgeb.,
Büro-Container, Einlass- u. Fahrzeugwaagengeb., Freilagerfläche f.
sortierte Abfallstoffe
Zöllmener Straße 46
01705 Freital**

Datum: 25.05.2020

Auftrag: 18.02.2020

Aktenzeichen: 6372018/0596/BImSchG-63/2018/0597/BG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausführung der Prüfung im Auftrag	2
2	Bauherr	2
3	Bauvorhaben	2
4	Grundstück	2
5	Entwurfsverfasser	2
6	Ersteller des Brandschutznachweises	2
7	Geprüfte Unterlagen	3
8	Eingesehene Unterlagen	3
9	Maßgebliche Vorschriften/Baurechtliche Bewertung des Gebäudes	3
10	Prüfbemerkungen	4
10.1	Baubeschreibung	4
10.2	Bauordnungsrechtliche Einordnung	5
10.3	Ortsbesichtigung	6
10.4	Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle	6
10.5	Detaillierte Prüfbemerkungen	6
10.5.1	Wertung des Brandschutznachweises	6
10.5.2	Aufstell-/Bewegungsflächen der Feuerwehr	6
10.5.3	Bereitstellung von Löschwasser	7
10.5.4	Gebäudeabschluss: Brandwände, innere Brandabschnitte, Abstände	7
10.5.5	Entflammbarkeit und Feuerwiderstand von Bauteilen	8
10.5.6	Außenwände	9
10.5.7	Bauteilqualitäten vom Dachtragwerk und Oberflächen des Daches	10
10.5.8	Notwendige Treppen, notwendige Treppenräume	10
10.5.9	Flucht- und Rettungswege	10
10.5.10	Brandmelde- und Alarmanlage, Rauchwarnmelder	11
10.5.11	Rauch- und Wärmeabzug	12
10.5.12	Leitungs- und Kanalabschottungen, Funktionserhalt	13
10.5.13	Sicherheitskennzeichnung, -beleuchtung, Blitzschutz	13
10.5.14	Heizungsraum	14
10.5.15	Organisatorischer Brandschutz	14
10.6	Abweichungen	14
10.6.1	Abweichung (1) - Punkt 5.5 MIndBauRL	14
10.6.2	Abweichung (2) - § 37 (4) SächsBO	14
10.6.3	Abweichung (3) - Punkt 5.7.1 MIndBauRL	14
10.7	Bauüberwachung	14
10.8	Nachweise	15
11	Prüfergebnis	16
12	Aus Prüfbemerkungen Auflagen; Nachreichungen	17
12.1	Auflagen	17
12.2	Nachreichungen	17
13	Unterschrift	17
14	Verteiler	17

1 Ausführung der Prüfung im Auftrag

Große Kreisstadt Freital
Rathaus Freital-Potschappel
Dresdner Straße 58
01705 Freital

bauaufsicht@freital.de
0351/ 6476-174

gemäß Auftragsschreiben vom: 18.02.2020
Aktenzeichen: 6372018/0596/BImSchG-63/2018/0597/BG

2 Bauherr

Becker Umweltdienste GmbH
vertr. d. Herrn Holger Rösel
Sandstraße 16
09114 Chemnitz

info@becker-umweltdienste.de
0371/ 9160122

3 Bauvorhaben

s.o.

4 Grundstück

Gebäudeklasse

3

Gemeinde, Ortsteil:
Straße, Hausnummer:
Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer

kein Sonderbau
01705 Freital
Zöllmener Straße 46
Wurgwitz, , 184/3

5 Entwurfsverfasser

Architektur + Statik ETR Ingenieurbüro Reimer
Herr André Reimer
Sachsenstraße 9
09212 Limbach-Oberfrohna

info@andrerreimer.de
03722/ 98246

6 Ersteller des Brandschutznachweises

Werkstatthalle:
GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH
Herr Dipl.-Ing. Frank Müller
Tiergartenstraße 48
01219 Dresden
Telefon: 0351/ 4787-826

f.mueller@gicon.de

Gesamtvorhaben:
Ullrich-Brandschutz - Ingenieurbüro für Brandschutz
Herr Dipl.-Ing. (BA) Jörg Ullrich
Am Mühlfeld 56a
01744 Dippoldiswalde
Telefon: 0173/ 8585111

info@ullrich-brandschutz-de

7 Geprüfte Unterlagen

GICON - BSN P180523GV	24 Seiten DIN A4	28.11.2018
BP - 3* GR	3 Seiten DIN A3	28.11.2018
Brandschutztechn. Stellungnahme P180523GV	3 Seiten DIN A4	15.11.2019
ULLRICH - BSN 2016-165	49 Seiten DIN A4	30.04.2019

8 Eingesehene Unterlagen

Bauantrag	3 Seiten DIN A4	15.05.2019
Baubeschreibung	6 Seiten DIN A4	15.05.2019
Gebäude- und Lageplan	1 Seite DIN A4	ohne Datum
Liegenschaftskataster	1 Seite DIN A4	29.10.2015

9 Maßgebliche Vorschriften/Baurechtliche Bewertung des Gebäudes

- Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018
- Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 2. September 2004, zuletzt geändert am 05. April 2019
- Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005, zuletzt geändert am 09. Mai 2019
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Einführung Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 15. Dezember 2017
- Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Stand Februar 2007, zuletzt geändert im Oktober 2009
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Feuerungsanlagen (Sächsische Feuerungsverordnung – SächsFeuVO) vom 15. Oktober 2007, zuletzt geändert am 13. Juli 2011
- Bauregelliste A, B, C – DIBt vom 22.12.2016
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie - MLAR), Fassung Februar 2015
- Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie - M-LüAR), Fassung September 2005, zuletzt geändert am 11. Dezember 2015
- Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Muster-Industriebau-Richtlinie – MIndBauRL), Stand Juli 2014
- DIN 18230-1 Baulicher Brandschutz im Industriebau – Teil 1: Rechnerisch erforderliche Feuerwiderstandsdauer
- Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), Fassung August 1992
- DIN 4102-4 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen
- DIN EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- Sächsische Technische Prüfverordnung (SächsTechPrüfVO) vom 07. Februar 2000, zuletzt geändert am 08. Oktober 2014

- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die bautechnische Prüfung von Bauvorhaben (VwVBauPrüf) vom 30. August 2005, zuletzt geändert 01. März 2012
- sowie die im Brandschutznachweis aufgeführten Normen, Richtlinien, Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung

10 Prüfbemerkungen

Der Brandschutznachweis und dieser Prüfbericht behandeln die brandschutztechnischen Belange. Die Objektsicherheit, beispielsweise mit einem etwaigen Schutz von materiellen oder über die bauordnungsrechtlichen Belange hinaus wirkenden Schädigungen der Bauherrenseite, wird hier nicht behandelt.

Die im Brandschutznachweis (im Folgenden BSN) und den dazugehörigen Anlageblättern aufgestellten Forderungen und Festlegungen werden grundsätzlich bestätigt. Diese Vorgaben verstehen sich gemeinsam mit den im Folgenden aufgelisteten Prüfbemerkungen als bindend sowohl für die geplante Bauausführung als auch für weitere Planungsschritte. Darüber hinaus sind nachstehende Prüfbemerkungen zu beachten.

Da dieser Prüfbericht die Prüfung von zwei Brandschutznachweisen beinhaltet, werden zur besseren Nachvollziehbarkeit die Bezeichnungen

- BSN 1 (für Brandschutznachweis Werkstatthalle vom 28.11.2018) bzw.
- BSN 2 (für Brandschutznachweis Betriebsstandort vom 30.04.2019)

verwendet.

Die Prüfung des baulichen Brandschutzes beschränkt sich auftragsgemäß auf den geplanten Neubau der Werkstatthalle sowie die Bewertung der bereits vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände. Eine Bewertung sonstiger vorhandener baulicher Anlagen auf dem Betriebsgelände (Tankstelle; Lagerflächen, offene Lagerboxen und Abrollcontainer in Außenaufstellung sowie Schüttboxen als Lagerboxen) sind nicht Gegenstand des eingereichten Brandschutznachweises. Die hierzu unter Punkt 2 BSN 2 aufgeführten Hinweise sind zu beachten und umzusetzen.

Noch nachzureichende Unterlagen, Stellungnahmen oder Nachweise sind hervorgehoben: **fett und kursiv** gedruckt. Bauaufsichtlich bindende Auflagen, die nicht ohnehin in Verordnungen, Richtlinien und sonstigen Vorschriften herauslesbar sind, werden **rot und fett** markiert.

10.1 Baubeschreibung

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um die Errichtung einer Werkstatthalle für die Umrüstung und Reparatur eigener Entsorgungsfahrzeuge auf dem zukünftigen Betriebsgelände der Becker Umweltdienste GmbH in Freital-Wurgwitz.

Die Zufahrt auf das Betriebsgelände erfolgt über die Zöllmener Straße.

Innerhalb der neuen Werkstatthalle sollen betriebsinterne Fahrzeuge und Container gewartet und instandgesetzt werden. Es ist vorgesehen, dass zeitgleich an 4 Fahrzeugen (2 Arbeitsstrecken für jeweils 2 Fahrzeuge) gearbeitet werden kann. Eine Arbeitsstrecke erhält eine Montagegrube für 2 Fahrzeuge. Für die Bewegung größerer Bauteile ist über beide Arbeitsstrecken eine Kranbahn vorgesehen. Gleichzeitig dient das Gebäude der Vorhaltung von Ersatzteilen und Betriebsmitteln wie Fette und Öle. Innerhalb des Gebäudes werden Aufenthaltsräume (Pausenraum) und ständige Arbeitsplätze eingerichtet.

Die geplante Werkstatthalle soll als erdgeschossige Stahlrahmenhalle mit Einbau errichtet werden. Die maximalen Gebäudeabmessungen betragen ca. 30 m in der Länge sowie ca. 20 m

in der Breite. Die Firsthöhe beträgt ca. 9,50 m. Die Bruttogrundfläche wird mit ca. 608 m² angegeben. Die Außenwände werden als Stahlsandwichpaneele mit PU-Dämmstoff ausgeführt. Das Hallendach besteht aus Sandwichprofilen (harte Bedachung). Die Wände des Einbaus werden aus Mauerwerk hergestellt. Die Decken des Einbaus sind Stahlbeton-Fertigteilelemente.

Des Weiteren ist Inhalt dieses Prüfberichtes auch die brandschutztechnische Bewertung des vorhandenen Gebäudebestandes auf dem Betriebsgelände, dass seitens der Firma Becker Umweltdienste GmbH zukünftig als Entsorgungs- und Recyclinganlage für die zeitweise Lagerung von Abfällen und teils Behandlung (Ballenpressung, Baggersortierung und Konditionierung) betrieben werden soll. Zudem sollen am Standort eine Tankstelle für den Eigenbedarf, eine Werkstatt, eine Waschanlage für Kraftfahrzeuge und Behälter sowie Fahrzeugwaagen betrieben werden.

Am Standort befinden sich bereits neben einer Haupthalle zwei Verwaltungsgebäude, zwei Container mit Büronutzung bzw. Lager- und Archivräumen sowie ein Sanitärgebäude. Außerdem sind Stell- bzw. Parkplätze für PKW, LKW und LKW-Züge und Bereitstellungsflächen für leere und vorgeladene Behälter vorgesehen und zum Teil bereits vorhanden.

Bauliche Maßnahmen sind dabei bei den bestehenden Gebäuden weder für die Gebäudehülle noch im Inneren geplant. Bei der Beurteilung des Bestandes wird daher davon ausgegangen, dass die Errichtung nach den damals geltenden Bauvorschriften erfolgte und die damals geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik angewandt wurden.

Des Weiteren stellt der Standort für die Sammel- und Transportfahrzeuge, die u. a. abfallwirtschaftliche Leistungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und für Privatpersonen erbringen, den Betriebshof dar.

Der Betriebsstandort selbst befindet sich in einem Gewerbe-Industriegebiet und ist von Freiflächen umgeben.

10.2 Bauordnungsrechtliche Einordnung

Die Werkstatthalle ist bauordnungsrechtlich aufgrund der Höhe des höchstmöglichen Aufenthaltsraumes auf < 7 m im Mittel über Geländeoberkante und wegen der Größe der Nutzungseinheiten von > 400 m² nach § 2 (3) SächsBO als ein Gebäude der

GEBÄUDEKLASSE 3

einzuordnen. Eine darüber hinaus gehende Einstufung der Werkstatthalle als Sonderbau nach § 2 (4) SächsBO trifft nicht zu.

Aufgrund der Nutzung fällt das Gebäude in die in Sachsen bauordnungsrechtlich eingeführte Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL).

Die Bewertung der Werkstatthalle erfolgt nach Abschnitt 6 MIndBauRL (Verfahren ohne Brandlastermittlung). Das Gebäude wird in die Sicherheitskategorie K1 (Brandabschnitte oder Brandbekämpfungsabschnitte ohne besondere Maßnahmen für Brandmeldung und Brandbekämpfung) eingeordnet.

Weiterer Inhalt dieses Prüfberichtes ist die Bewertung des vorhandenen Betriebsgeländes mit den darauf bereits im Bestand vorhandenen Gebäuden.

Das gesamte Betriebsgelände wurde als Sonderbau nach § 2 (4) Nr. 20 SächsBO eingestuft. Es handelt sich um einen **ungeregelten Sonderbau**.

Die vorhandenen Gebäude werden wie folgt in Gebäudeklassen gemäß § 2 (3) SächsBO eingeordnet:

- Haupthalle: Gebäudeklasse 3 (mittlere Höhe < 7 m; BGF ca. 1.250 m²), Bewertung nach MIndBauRL, Sicherheitskategorie K1
- Container 1: Gebäudeklasse 1 (mittlere Höhe < 7m; BGF ca. 15 m² < 400 m², freistehend)
- Container 2: Gebäudeklasse 1 (mittlere Höhe < 7m; BGF ca. 50 m² < 400 m², freistehend)
- Verwaltung 1: Gebäudeklasse 1 (mittlere Höhe < 7m; BGF ca. 124 m² < 400 m², freistehend)
- Verwaltung 2: Gebäudeklasse 1 (mittlere Höhe < 7m; BGF ca. 36 m² < 400 m², freistehend)
- Sanitärgebäude: Gebäudeklasse 1 (mittlere Höhe < 7m; BGF ca. 83 m² < 400 m², freistehend)

10.3 Ortsbesichtigung

-

10.4 Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

Eine Einschaltung der zuständigen Brandschutzdienststelle hat der Unterzeichner am 30.04.2020 veranlasst. Die schriftliche Stellungnahme der zuständigen Brandschutzdienststelle mit Datum vom 11.05.2020 liegt dem Unterzeichner vor.

Seitens der Brandschutzdienststelle bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben.

10.5 Detaillierte Prüfbemerkungen

10.5.1 Wertung des Brandschutznachweises

Der geprüfte Brandschutznachweis ist zu beachten und in allen weiteren Schritten, die nicht anders oder ergänzend in den nachfolgenden Prüfbemerkungen behandelt werden, konsequent umzusetzen.

10.5.2 Aufstell-/Bewegungsflächen der Feuerwehr

Es ist die *Richtlinie über Flächen für Fahrzeuge der Feuerwehr* bzw. die DIN 14090 sowie § 5 SächsBO zu beachten und umzusetzen.

Die Hauptzufahrt zum Betriebsstandort erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche „Zöllmener Straße“ und ist im Bestand vorhanden. Im Zufahrtsbereich der Anlage wird ein Feuerweherschlüsseldepot (FSD) errichtet.

Die auf dem Betriebsgelände vorhandenen Betriebsstraßen, die als Bewegungsflächen für die Feuerwehrfahrzeuge genutzt werden sollen, sind, wie zutreffend unter Punkt 10.3 BSN 1 aufgeführt, hinsichtlich der erforderlichen Tragfähigkeit zu überprüfen.

Die neu geplante Werkhalle ist gemäß Punkt 10.3 BSN 1 von drei Seiten anfahrbar.

Vor Herstellung von Lagerflächen im Außenbereich ist wie unter Punkt 6.7 BSN 2 zutreffend aufgeführt durch den Betreiber eine Abstimmung mit der Brandschutzbehörde hinsichtlich erforderlicher Bewegungsflächen zu führen.

Da der zweite Rettungsweg aus dem Büroraum im 1.Obergeschoss der neu geplanten Werkstatthalle über die Rettungsgeräte der Feuerwehr erfolgen soll, ist die dafür erforderliche Aufstellfläche ständig freizuhalten und zu kennzeichnen.

Die sonstigen Ausführungen und Hinweise unter den Punkten 10.3 BSN 1 sowie 6.7 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

10.5.3 Bereitstellung von Löschwasser

Unter Punkt 10.1.1 BSN 1 ist ein Löschwasserbedarf für die geplante Werkstatthalle von 96 m³/h für 2 Stunden im Sinne des Grundschatzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405 ausgewiesen. Die Entfernung zum nächstgelegenen Hydranten darf bis zum Gebäude nicht mehr als 300 m betragen. Der Abstand zwischen den Hydranten soll entsprechend Arbeitsblatt W 331 bzw. Arbeitsblatt W 405 meist weniger als 150 m lang sein.

Am Betriebsstandort wird derzeit über Regenwasserzisternen und einer Brunnenzisterne ein Löschwasservolumen von 113 m³ für den Erstangriff bereitgestellt. Die Differenz von 79 m³ soll aus dem öffentlichen Netz bereitgestellt werden. Gemäß Punkt 8 KLR kann die zuständige Brandschutzdienststelle eine größere Löschwassermenge verlangen, wenn dies erforderlich ist. Die Löschwasserentnahmestellen sind nach DIN 14210 auszuführen.

Im Zuge der Ausführung ist der Löschwassernachweis vorzulegen (per E-Mail ist ausreichend).

In der vorliegenden Brandschutztechnischen Stellungnahme wird angegeben, dass die innerhalb der Halle und im Außenbereich gelagerten Kunststoffe und PKK-Stoffe nicht als wassergefährdende Stoffe einzustufen sind.

Gemäß den Angaben in der brandschutztechnischen Stellungnahme wird durch den Betreiber sichergestellt, dass der bauordnungsrechtlich gesicherte Löschwasserbedarf sicher zurückgehalten wird. Die Ausführungen und Hinweise in der Brandschutztechnischen Stellungnahme werden bestätigt und sind vollinhaltlich umzusetzen.

10.5.4 Gebäudeabschluss: Brandwände, innere Brandabschnitte, Abstände

Zu den Grundstücksgrenzen bestehen gemäß Punkt 8.1.2 BSN 1 sowie Punkt 5 BSN 2 auf allen Seiten der jeweiligen Gebäude Mindestabstände von 2,50 m und zu Nachbargebäuden von 5,00 m, so dass Brandwände als Gebäudeabschluss gemäß § 30 (2) SächsBO nicht erforderlich sind.

Neubau Werkstatthalle:

Die Halle stellt einen Brandabschnitt dar. Innere Brandwände sind daher nicht erforderlich.

Bestandshalle:

In der Bestandshalle ist bei Lagerung von mehr als 200 m³ Sekundärstoffen aus Kunststoff jeder Brandabschnitt durch mindestens 5 m breite Freiflächen in Lagerabschnitte von höchstens 300 m² zu unterteilen.

Die Halle stellt einen Brandabschnitt dar. Innere Brandwände sind daher nicht erforderlich.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Eine Ausbildung innerer Brandwände für die vorhandenen Gebäude auf dem Betriebsgelände (Container 1/2, Verwaltung 1/2 und Sanitärgebäude) ist aufgrund der Abmessungen nicht erforderlich. Es gilt der genehmigte Bestand.

Lagerflächen:

Zu den vorhandenen bzw. geplanten Lagerflächen im Außenbereich liegen keine detaillierten Angaben vor. Gemäß Punkt 5.2 KLR sind Flächen für die Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff durch mindestens 10 m breite, nicht überdachte Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Brandabschnitte von höchstens 2.000 m² zu unterteilen.

Des Weiteren ist jeder Brandabschnitt gemäß Punkt 5.3 KLR durch mindestens 5 m breite Freiflächen oder durch feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen in Lagerabschnitte von höchstens 400 m² zu unterteilen.

Lager im Freien müssen gemäß Punkt 5.5 KLR von den Grundstücksgrenzen einen Abstand von mindestens 10 m einhalten oder gegenüber Grundstücksgrenzen feuerbeständige Wände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Öffnungen bis mindestens 1m über der zulässigen Lagerguthöhe haben.

Die sonstigen Anforderungen gemäß Punkt 5 KLR sowie die Ausführungen unter Punkt 5.6 BSN 2 sind zu beachten und umzusetzen.

10.5.5 Entflammbarkeit und Feuerwiderstand von Bauteilen

Neubau Werkstatthalle:

Unter Berücksichtigung der erdgeschossigen Bauweise sowie der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 ist nach MIndBauRL, Abschnitt 6, Tabelle 2 eine Brandabschnittsfläche von 1.800 m² (geplant: ca. 608 m²) zulässig. Dabei wären keine Anforderungen an das Tragwerk zu stellen. Nebenbedingungen aus der Tabelle 2 nach Abschnitt 6 hinsichtlich der Breite des Industriebaus bzw. der Größe der Wärmeabzugsflächen werden erfüllt bzw. sind einzuhalten.

Das im Erdgeschoss angeordnete Ersatzteillager und Öllager stellen eingestellte Räume dar. Das Öllager wird gemäß Punkt 8.1.4 BSN 1 mit feuerbeständigen Wänden und Decke ausgeführt. Dies wird bestätigt. Das darüber im 1.OG befindliche Ersatzteillager sowie der Sozialbereich stellen einen Einbau dar. Die maximal zulässige Grundfläche von 400 m² aufgrund der Einordnung in Sicherheitskategorie K1 wird eingehalten. Brandschutztechnische Anforderungen bestehen gemäß Punkt 3.9 MIndBauRL an Einbauten nicht. Gemäß Punkt 11 BSN 1 befindet sich auf der Decke des Einbaus der Wärmepumpenraum. Außerdem soll die Decke als Zugang für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der Krananlage genutzt werden. Mit der geplanten Ausführung wird ein übereinanderliegender Einbau erzeugt. Damit liegt eine **Abweichung (1)** von Punkt 5.5 MIndBauRL vor. Seitens des Erstellers wird dargelegt, dass:

- *die notwendige Treppe in einem notwendigen Treppenraum angeordnet wird (formal ist eine notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum zulässig.)*
- *die raumabschließenden Wände des notwendigen Treppenraumes in Bauart von Brandwänden ausgeführt werden und Öffnungen im notwendigen Treppenraum Abschlüsse entsprechend den Anforderungen der SächsBO erhalten. Mit dieser Maßnahme wird ein sicherer baulicher Rettungsweg ausgebildet.*
- *das unterhalb des Aufenthaltsraumes liegende Öllager feuerbeständig zu angrenzenden Räumen abgetrennt wird. Mit dieser Maßnahme wird der 2. Rettungsweg (anleiterbare Stelle) ausreichend lang gesichert*
- *mit dem notwendigen Treppenraum geeignete Löscharbeiten durch die Feuerwehr von einem sicheren Standort abgesichert sind.*
- *auf dem 2. Einbau keine Lagerung erfolgt (Nutzungsverbot). Es werden keine Aufenthaltsräume ausgebildet. Die Decke wird nur bei Wartungsarbeiten begangen.*

Die Begründung ist umfassend und plausibel. Der **Abweichung (1)** wird zugestimmt.

Bestandshalle:

Die bestehende Halle wurde erdgeschossig und aus nichtbrennbaren Baustoffen errichtet und wird durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert. Die maximal zulässige Brandabschnittsfläche von 1.800 m² nach MIndBauRL, Abschnitt 6, Tabelle 2 wird unter Berücksichtigung der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 eingehalten. Einbauten sind nur mit der maximal zulässigen Fläche nach Punkt 5.5 MIndBauRL vorhanden und enthalten keine Aufenthaltsräume. Es gilt der genehmigte Bestand.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Die tragenden und aussteifenden Wände und Stützen bestehen gemäß Punkt 5 BSN 2 aus nichtbrennbaren Baustoffen bzw. Mauerwerk (bei Verwaltung 2) und erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 27 SächsBO.

Trennwände nach § 29 SächsBO bzw. Decken nach § 31 SächsBO sind nicht vorhanden und aufgrund der eingeschossigen Bauweise auch nicht erforderlich.

Die Ausführungen und Hinweise unter den Punkten 5.1 – 5.5 im BSN 2 werden bestätigt und sind vollinhaltlich umzusetzen.

10.5.6 Außenwände

Gemäß § 28 SächsBO sind Außenwände und Außenwandteile, wie Brüstungen und Schürzen, so auszubilden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist.

Neubau Werkstatthalle:

Aufgrund der erdgeschossigen Ausführung der Werkstatthalle dürfen gemäß Punkt 5.12.1 MIndBauRL nichttragende Außenwände aus schwerentflammenden Baustoffen bestehen. Schwerentflammende Baustoffe dürfen nicht brennend abfallen abtropfen. Durch die geplante Ausführung aus Stahlsandwichplatten mit PU-Dämmung werden die Anforderungen erfüllt.

Bestandshalle:

Die Bestandshalle wurde erdgeschossig errichtet, so dass gemäß Punkt 5.12.1 MIndBauRL eine Ausführung der Außenwände aus schwerentflammenden Baustoffen zulässig ist. Gemäß Punkt 5.6 BSN 2 werden die bauordnungsrechtlichen Anforderungen offensichtlich erfüllt. Seitens des Erstellers wird jedoch eine Prüfung für notwendig erachtet. Dies wird bestätigt und ist umzusetzen.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Die vorhandenen Außenwände bestehen gemäß den Punkt 5.1 – 5.5 BSN 2 aus nichtbrennbaren Baustoffen bzw. Mauerwerk (bei Verwaltung 2) und erfüllen die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß § 28 SächsBO.

Lagerung vor Außenwänden:

Um im Brandfall eine Übertragung von Feuer ins Gebäude, entlang der Außenwände ausreichend lang zu verhindern, sind gemäß Punkt 5.12.3 MIndBauRL bei der Lagerung von brennbaren Stoffen Mindestabstände zur Außenwand von

- 6 m, wenn die Außenwand aus schwerentflammenden Baustoffen besteht bzw.
- 3 m, wenn die Außenwand aus nicht brennbaren Baustoffen besteht,

einzuhalten.

Eine Lagerung brennbarer Stoffe vor Außenwänden ohne Abstand ist bei feuerbeständigen Wänden oder bei entsprechend bewerteter Lagerfläche gem. Abschnitt 7 MIndBauRL zulässig.

Im Bereich der Außenwand der geplanten Werkstatthalle ist gemäß Punkt 8.1.4 BSN 1 eine Lagerung nicht vorgesehen. Dies wird bestätigt und ist sicherzustellen.

Gemäß Punkt 5.6 BSN 2 erfüllen die vorhandenen Außenlager die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht vollumfänglich und sind deshalb entsprechend anzupassen. Dies wird bestätigt und ist umzusetzen.

Die sonstigen Ausführungen unter Punkt 5.6 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

10.5.7 Bauteilqualitäten vom Dachtragwerk und Oberflächen des Daches

Nach § 32 (1) SächsBO muss die Bedachung bauordnungsrechtlich zugelassen als „harte Bedachung“ einzuordnen sein.

Das Dach der neu geplanten Werkstatthalle wird aus Sandwichprofilen ausgeführt und erfüllt damit die bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Die Dächer der vorhandenen Gebäude (Bestandshalle, Container 1/2, Verwaltung 1/2 und Sanitärgebäude) sind gemäß Punkt 5 SBN 2 augenscheinlich als harte Bedachung ausgeführt und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert. Es gilt der genehmigte Bestand.

10.5.8 Notwendige Treppen, notwendige Treppenräume

Neubau Werkstatthalle:

Zur Kompensation der beantragten Abweichung (1) wird die notwendige Treppe im Bereich des Einbaus in einem notwendigen Treppenraum mit einem Ausgang ins Freie aus der Erdgeschossenebene geführt. Die Wände des notwendigen Treppenraumes werden in Bauart einer Brandwand hergestellt. Die Treppe selbst wird als Stahlbetontreppe ausgeführt. Die Ausführungen unter Punkt 8.1.3 BSN 1 werden bestätigt und sind umzusetzen.

Bestandshalle:

Die tragenden Teile der Treppen zu den Einbauten bestehen aus nichtbrennbaren Baustoffen und werden durch die geplante Baumaßnahme nicht verändert. Es gilt der genehmigte Bestand.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Diese Gebäude wurden ausschließlich erdgeschossig ausgeführt. Notwendige Treppen bzw. notwendige Treppenräume sind nicht vorhanden.

10.5.9 Flucht- und Rettungswege

Für Nutzungseinheiten mit mind. einem Aufenthaltsraum müssen in jedem Geschoss nach § 33 (1) SächsBO mind. zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Gemäß Punkt 5.6.2 MIndBauRL muss jeder Raum mit einer Grundfläche von mehr als 200 m² mindestens zwei Ausgänge haben. Dies gilt auch für Einbauten mit einer Grundfläche von jeweils mehr als 200 m².

Von jeder Stelle eines Produktions- oder Lagerraumes soll gemäß Punkt 5.6.4 MIndBauRL mindestens ein Hauptgang nach höchstens 15 m Lauflänge erreichbar sein. Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein und sollen geradlinig auf kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie führen.

Neubau Werkstatthalle:

Aus der Werkstatthalle führen zwei jeweils an den Stirnseiten angeordnete Ausgänge als Schlupftüren im Bereich der Tore direkt ins Freie.

Die aufgrund der mittleren lichten Höhe der Werkstatthalle von 9 m zulässige Rettungsweglänge von 47 m wird eingehalten.

Für den Einbau ist grundsätzlich aufgrund der Grundfläche $< 200 \text{ m}^2$ nur ein Rettungsweg nach Punkt 5.6.2 MIndBauRL erforderlich. Der erste Rettungsweg führt über die notwendige Treppe, die aufgrund der Kompensation für Abweichung (1) in einen notwendigen Treppenraum geführt wird, der zu einem Ausgang ins Freie im Erdgeschoss führt. Die maximal zulässige Lauflänge auf dem Einbau bis zur Treppe von 25 m gemäß Punkt 5.6.9 MIndBauRL wird eingehalten.

Da im 1. Obergeschoss des Einbaus ein Aufenthaltsraum vorhanden ist, sind hierfür zwei voneinander unabhängige Rettungswege erforderlich. Gemäß Brandschutzplan wird aus dem Aufenthaltsraum im 1.OG des Einbaus ein zweiter Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr geführt. Fenster, die als Rettungswege nach dienen, müssen gemäß § 37 (4) SächsBO im Lichten mindestens $0,90 \text{ m} \times 1,20 \text{ m}$ groß und nicht höher als 1,20 m über der Fußbodenoberkante angeordnet sein.

Die Rettungswege aus den eingestellten Räumen im Erdgeschoss der Werkstatthalle dürfen gemäß Punkt 5.6.3 MIndBauRL über die Werkstatthalle führen. In diesem Fall ist die Tür zum Ersatzteillager mit einer Sichtverbindung auszuführen.

Bestandshalle:

Gemäß Punkt 5.6 BSN 2 sind mehrere direkte Ausgänge ins Freie im Bestand vorhanden. Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird eingehalten. Die nach Punkt 5.6.4 MIndBauRL erforderlichen Hauptgänge sind im Zuge der Einrichtung und Belegung zu beachten und abzusichern. Dies wird bestätigt.

Die sonstigen Ausführungen unter Punkt 5.6 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Die vorhandenen Gebäude besitzen gemäß den Punkten 5.1 – 5.5 BSN 2 zwei voneinander unabhängige Rettungswege direkt ins Freie. Die maximal zulässige Rettungsweglänge von 35 m wird eingehalten.

Bei den Gebäuden „Container 1“ und „Sanitärgebäude“ entspricht die vorhandene Größe des Rettungsfensters nicht den Anforderungen nach § 37 (4) SächsBO. Damit liegt eine **Abweichung (2)** von § 37 (4) SächsBO vor. Seitens des Unterzeichners bestehen aufgrund der erdgeschossigen Lage sowie der jeweiligen Ausdehnung des Containers brandschutztechnisch keine Bedenken. Dies wird bestätigt. Der **Abweichung (2)** wird zugestimmt.

10.5.10 Brandmelde- und Alarmanlage, Rauchwarnmelder

Neubau Werkstatthalle:

Aufgrund der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 ist eine Brandmelde- und Alarmanlage bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Alarmierung erfolgt gemäß Punkt 8.2.1 BSN 1 durch das Personal. Zwischen Aufenthaltsraum im Einbau und Werkstatthalle besteht eine Sichtverbindung, so dass eine geeignete Alarmierung der anwesenden Personen sichergestellt ist. Dies wird bestätigt.

Bestandshalle:

Gemäß Punkt 5.6 BSN 2 ist aufgrund der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 eine Brandmelde- und Alarmanlage bauordnungsrechtlich nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Zur geplanten Lagermenge von Kunststoffen in der Bestandshalle werden keine Angaben gemacht. Da die Bestandshalle als ein Brandabschnitt größer als 800 m² ist, sind bei einer Lagerung von mehr als 200 m³ Sekundärstoffen aus Kunststoff automatische Brandmeldeanlagen gemäß Punkt 4.4 KLR erforderlich. Dies ist zu beachten und bei Erfordernis umzusetzen.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Die Bestandsgebäude „Verwaltung 1/2“ und „Container 2“ werden flächendeckend mit funkvernetzten Rauchwarnmeldern ausgestattet. Die Ausführungen unter Punkt 5.1, 5.3 und 5.5 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

Lagerflächen:

Gemäß Punkt 9 KLR muss auf dem Grundstück ein Fernmeldehauptanschluss vorhanden sein. Die sonstigen Ausführungen unter Punkt 6.1 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

10.5.11 Rauch- und Wärmeabzug

Gemäß Punkt 5.7.1 MIndBauRL, müssen Produktions- und Lagerräume mit mehr als 200 m² entraucht werden. Hierbei sind je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät im Dach oder im oberen Raumdrittel mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche dieser Rauchabzugsgeräte von mindestens 1,5 m² und für je 1600 m² Grundfläche einer Auslöseeinheit vorzusehen. Zuluftflächen sind im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt erforderlich.

Neubau Werkstatthalle:

Gemäß Punkt 8.2.4.1 BSN 1 werden zwei Rauchabzugsgeräte im Dach mit einer aerodynamisch wirksamen Fläche von mindestens 1,5 m² ausgeführt. Die erforderliche Zuluft wird über die Tore an den Stirnseiten des Gebäudes sichergestellt.

Die sonstigen Ausführungen unter Punkt 8.2.4.1 BSN 1 werden bestätigt und sind umzusetzen.

Aufgrund der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 sind entsprechend den Nebenbedingungen nach Tabelle 2, Abschnitt 6 MIndBauRL Wärmeabzugsflächen in Höhe von 5% der Grundfläche nachzuweisen.

Als Wärmeabzugsfläche werden die geplanten Rauchabzugsgeräte im Dach sowie die geplanten Tore gemäß den Festlegungen nach Anhang 2 MIndBauRL angesetzt. Dies wird bestätigt.

Bestandshalle:

Der Rauchabzug erfolgt gemäß Punkt 5.6 BSN 2 über die zahlreichen im Bestand vorhandenen Tore und Gitterfenster. Zusätzlich ist im Bestand an oberster Stelle eine Lüftungsklappe vorhanden, für die seitens des Unterstellers eine Auslösung bei spätestens 50°C sichergestellt sein muss. Dies wird bestätigt.

Die vorhandenen Rauchabzugsanlagen befinden sich nicht vollständig im oberen Drittel der Außenwände, so dass eine **Abweichung (3)** von Punkt 5.7.1 MIndBauRL vorliegt. Seitens des Unterzeichners bestehen brandschutztechnisch keine Bedenken, da der Flächenanteil der vorhandenen Tore und Gitterfenster ca. 10 % beträgt und damit den bauordnungsrechtlich erforderlichen Anteil weit übersteigt. Der **Abweichung (3)** wird deshalb zugestimmt.

Da die Bestandshalle als ein Brandabschnitt größer als 800 m² ist, sind bei einer Lagerung von mehr als 200 m³ Sekundärstoffen aus Kunststoff Rauchabzugsanlagen in Verbindung mit automatischen Brandmeldeanlagen gemäß Punkt 4.4 KLR erforderlich. Dies ist zu beachten und bei Erfordernis umzusetzen.

Die erforderlichen Wärmeabzugsflächen gemäß den Nebenbedingungen nach Tabelle 2, Abschnitt 6 MIndBauRL aufgrund der Einordnung in die Sicherheitskategorie K1 werden über die vorhandenen und von außen gewaltfrei öffnbare Tore sichergestellt. Dies wird bestätigt.

Sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Die Entrauchung erfolgt über öffnbare Fenster und Türen. Dies ist gemäß der SächsBO statthaft.

10.5.12 Leitungs- und Kanalabschottungen, Funktionserhalt

Grundsätzlich gilt: Durchdringungen durch raumabschließende Bauteile mit Brandschutzanforderungen sind in derselben Bauteilqualität abzuschotten oder wahlweise ein Vertikalschacht als eigenständiger Bereich mit Wandungen sowie Leitungs- und Kanaldurchführungen mit jeweils entsprechender Feuerwiderstandsdauer nachzuweisen. Maßgebend sind die in Sachsen eingeführten technischen Baubestimmungen, hier anwendbar die M-LüAR und LAR. Alle neu vorgenommenen Maßnahmen bedürfen aktuell gültige Verwendbarkeitsnachweise und dazugehörige Übereinstimmungserklärungen sowie Fachbauleitererklärungen.

Hinweis: An die Leitungsführung innerhalb der Nutzung bestehen bauordnungsrechtlich keine brandschutztechnischen Anforderungen. Anforderungen bestehen an die Leitungsdurchführung in die brandschutztechnisch abgetrennten Bereiche.

Die Ausführungen und Hinweise unter den Punkten 8.2.5 – 8.2.7 BSN 1 sowie 5.8 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen

10.5.13 Sicherheitskennzeichnung, -beleuchtung, Blitzschutz

Neubau Werkstatthalle:

Gemäß Punkt 8.2.2 BSN 1 sind die Fluchtwege mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte nicht gewährleistet ist. Die Kennzeichnung der Notausgänge erfolgt gemäß Punkt 9.1 BSN 1 mit langnachleuchtenden Markierungen. Dies wird bestätigt.

Eine Sicherheitsstromversorgung ist gemäß Punkt 8.2.3 BSN 1 für Rauchabzugsanlagen erforderlich, sofern diese elektrisch angesteuert werden. Dies wird bestätigt.

Das Gebäude wird gemäß Punkt 8.2.9 BSN 1 mit einer Blitzschutzanlage ausgeführt.

Bestandshalle sowie sonstige vorhandene Gebäude der Gebäudeklasse 1 auf dem Betriebsgelände:

Gemäß Punkt 5.7 BSN 2 sind Rettungswege und Ausgänge mit mindestens langnachleuchtenden Rettungskennzeichen zu kennzeichnen.

Bei Dunkelheit sind außenliegende Rettungswege sowie die Flächen außerhalb der Gebäude zu beleuchten.

Die sonstigen Hinweise und Ausführungen unter Punkt 5.7 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

10.5.14 Heizungsraum

Zur Beheizung werden keine Angaben gemacht.

Neue Installationen bzw. erforderliche Anpassungen sind von einer autorisierten Fachfirma auszuführen.

Anforderungen der SächsFeuVO sind bei Erfordernis zu beachten und umzusetzen.

10.5.15 Organisatorischer Brandschutz

Die Rettungswege sind verkehrssicher und frei zu halten.

Gemäß Punkt 9.3 BSN 1 sowie 7.1.2 BSN 2 sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen und auszuhängen. Dies wird bestätigt und ist umzusetzen.

Gemäß Punkt 9.4 BSN 1 und 7.1.3 BSN 2 ist für den Betriebsstandort eine Brandschutzordnung nach DIN 14096 (Teil A-C) vorhanden. Diese ist bezogen auf die geplante Baumaßnahme fortzuschreiben. Gemäß Punkt 5.6 BSN 2 sind in der Brandschutzordnung auch entsprechende Angaben zur Lagerung zu treffen, die vom Betreiber dauerhaft abgesichert werden müssen. Dies wird bestätigt und ist umzusetzen.

Gemäß Punkt 10.2 BSN 1 und 7.1.1 BSN 2 ist für den Betriebsstandort im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der für den Brandschutz zuständigen Stelle zu übergeben. Die Anforderungen nach Punkt 5.14.2 MIndBauRL und 9.2 KLR werden erfüllt.

Die weiteren Ausführungen unter Punkt 9.1-9.4 BSN 1 und 7.1 BSN 2 werden bestätigt und sind umzusetzen.

10.6 Abweichungen

10.6.1 Abweichung (1) - Punkt 5.5 MIndBauRL

Der Abweichung „Übereinanderliegender Einbau“ wird mit Begründung unter Punkt

- 10.5.5 Entflammbarkeit und Feuerwiderstand von Bauteilen, Seite 8 zugestimmt.

10.6.2 Abweichung (2) - § 37 (4) SächsBO

Der Abweichung „abweichende Abmessungen von Rettungsfenstern“ wird mit Begründung unter Punkt

- 10.5.9 Flucht- und Rettungswege, Seite 10 zugestimmt.

10.6.3 Abweichung (3) - Punkt 5.7.1 MIndBauRL

Der Abweichung „Anordnung von Rauchabzugsanlagen nicht vollständig im oberen Drittel der Außenwände“ wird mit Begründung unter Punkt

- 10.5.11 Rauch- und Wärmeabzug, Seite 12 zugestimmt.

10.7 Bauüberwachung

Im Rahmen der Bauüberwachung nach § 81 SächsBO und § 30 (2) DVOSächsBO ist der Ausführungsbeginn (= Baubeginn) und die Ausführung einzelner Bauteile, technischer Anlagen und Einrichtungen, welche brandschutztechnische Belange betreffen, sowie die Aufnahme der Nutzung dem Prüfeningenieur rechtzeitig zur Kenntnis zu geben und Vor-Ort-Besichtigungstermine abzustimmen.

Die Überwachung der Bauarbeiten für die Bestätigung einer Übereinstimmung mit dem geprüften Brandschutzkonzept und den dazugehörigen Prüfbemerkungen erfolgt stichprobenartig. Die Überwachungspflichten des Objektüberwachers und des Bauleiters bleiben davon unberührt.

10.8 Nachweise

Für die stichprobenweise Bauzustandsbegehung sind alle Verwendbarkeitsnachweise und Anwendbarkeitsnachweise nach § 18 bis § 21 SächsBO für alle im Bauvorhaben verwendeten Bauarten und Bauprodukte, an welche Anforderungen zur Einhaltung des Brandschutzes gestellt wurden, auf der Baustelle vorzuhalten und dem Prüfsachverständigen per E-Mail zu übersenden.

Zur bauaufsichtlich genehmigungsfähigen Ausführung sind nach derzeitigem Kenntnisstand folgende Unterlagen notwendig. Gegebenenfalls sind gemäß § 2 SächsTechPrüfVO auch sicherheitstechnische Einrichtungen durch anerkannte Prüfsachverständige für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen prüfen zu lassen. Auch diese - derzeit erkennbaren - Prüfungen nach SächsTechPrüfVO sind in u.a. Liste bereits als „Prü“ eingetragen:

Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

AbZ	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
AbP	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
ZiE	Zustimmung im Einzelfall
aBG	Allgemeine Bauartgenehmigung
vBG	Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung
ETA	European Technical Assessment
LE	Leistungserklärung
DoP	Declaration of Performance
Ü	Übereinstimmungserklärung/Übereinstimmungsbestätigung/Konformitätserklärung/
FE	Fachbauleitererklärung / Bauleitererklärung / Erklärung übereinstimmende Bauausführung / Erklärung zur bauaufsichtlich genehmigten Verwendung v. Bauprodukten + Bauarten
Prü	Abnahmeprotokoll / Wirksamkeitsprüfung durch Technischen Prüfsachverständigen gemäß der o.a. technischen Prüfverordnung
VWN	<u>vollständiger</u> Verwendbarkeitsnachweis (abZ/P/ZiE/aBG/vBG/ETA/LE/DoP und Ü <u>sowie Erklärung der übereinstimmenden Bauausführung (FE)</u>)

Kurz. bez.	Bezeichnung	Bauteil
---------------	-------------	---------

Allgemein

FE	Bauleitererklärung	Gesamtbaumaßnahme
----	--------------------	-------------------

Standicherheit/Raumabschluss, Anforderungen Brandschutz

VWN	Vollständiger Verwendbarkeitsnachweis	Bauteile mit Feuerwiderstand: Wände des notwendigen Treppenraumes
-----	---------------------------------------	---

Fassadensysteme

FE oder VWN	Bauteilnachweis/ Bestätigung	mind. normalentflammbar
-------------	------------------------------	-------------------------

Dach

FE	Bestätigung oder Datenblatt und -erklärung	„harte Bedachung“
----	--	-------------------

Feuer- und/oder Rauchschutzabschlüsse

VWN	Vollständiger Verwendbarkeitsnachweis	Brandschutztüren EI ₂₃₀ -S ₂₀₀ C ₅ (T30-RS)
-----	---------------------------------------	--

Durchführungen mit Feuerwiderstand

VWN	Vollständige Verwendbarkeitsnachweise	Leitungs-/Kabel-/Rohr-/Kanal-durchführungen durch Wände mit Anforderungen an den Feuerwiderstand
-----	---------------------------------------	--

Heizung/Elektro und Sanitär sowie Haustechnik

FE	Fachunternehmererklärung/Errichterbescheinigung	Elektroinstallation
FE	Fachunternehmererklärung/Errichterbescheinigung	Sanitärinstallation

Anlagentechnik Brandschutz: Sicherheitstechnik

Prü	Prüfbericht und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme	Rauchabzugsanlage
Prü	Prüfbericht und Bescheinigung vor der ersten Inbetriebnahme	ggf. Sicherheitsstromversorgung
FE	Fachunternehmererklärung/Errichterbescheinigung	Rettungskennzeichenleuchten
FE	Fachunternehmererklärung/Errichterbescheinigung	funkvernetzte Rauchwarnmelder

Sonstige Unterlagen

	Nachweis/Bestätigung	Flucht- und Rettungspläne
	Nachweis/Bestätigung	Feuerwehrpläne
	Nachweis/Bestätigung	Brandschutzordnung
	Nachweis/Bestätigung	Löschwasser: 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden

11 Prüfergebnis

Das Bauvorhaben

Neubau einer Werkstatthalle mit Kranbahn für LKW, Überdachung von Lagerboxen, Errichtung überdachter Tank- und Waschplatz für LKW
Bestandsgeb.: Lager- u. Sortierhalle, Sozialgeb., Büro- u. Verwaltungsgeb., Büro-Container, Einlass- u. Fahrzeugwaagengeb., Freilagerfläche f. sortierte Abfallstoffe
Zöllmener Straße 46 in 01705 Freital

entspricht den Anforderungen des Brandschutzes gemäß SachsBO. Die weiteren Planungsschritte und die Bauausführung müssen den geprüften Unterlagen, einschließlich aller Forderungen und Festlegungen des Brandschutznachweises, folgen und zusätzlich alle in den Prüfbemerkungen (Abschnitt 10 dieses Prüfberichtes) aufgestellten Forderungen umsetzen.

Bei Nachträgen oder Änderungen der Planung ist eine Anpassung/Fortschreibung des Brandschutznachweises erforderlich und dem Unterzeichner zur Prüfung vorzulegen.

Die Prüfung des Brandschutznachweises mit seinen vorgelegten Unterlagen ist im Sinne des Genehmigungsvorganges abgeschlossen.

12 Aus Prüfbemerkungen Auflagen; Nachreichungen

12.1 Auflagen

In den detaillierten Prüfbemerkungen sind in den unten aufgeführten Prüfbemerkungen bauaufsichtlich bindende Auflagen zu finden: -

12.2 Nachreichungen

Im Genehmigungsverfahren nachzureichen: -

Ergänzungen während der Ausführung:

Entwurfsverfasser/Ersteller

- 10.5.3 Bereitstellung von Löschwasser, Seite 7

13 Unterschrift



Prof. Dr.-Ing. Andreas Nietzold

Prüfingenieur/Prüfsachverständiger für Brandschutz

14 Verteiler

Bauherr/Auftraggeber	2 Exemplare	unterzeichnet ausgedruckt und per E-Mail
	1 Exemplar Prüfunterlagen, gestempelt/unterschrieben	per Post
Entwurfsverfasser	1 Exemplar	per E-Mail
Ersteller Brandschutznachweis	1 Exemplar	per E-Mail
Brandschutzbehörde	1 Exemplar	per E-Mail
Prüfingenieur/Prüfsachverständiger	1 Exemplar	digital gespeichert